

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Dezember 2024

Nr. 89/2024

Inhalt:

**Digitallehrkonzept
der Fakultät IV –
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2024

**Digitallehrkonzept
der Fakultät IV –
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) und § 14 Absatz 6 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), gibt die Universität Siegen das folgende Digitallehrkonzept der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen bekannt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulässigkeit von Digitallehre
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage: Durchführungshinweise

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul- Digitalverordnung – HDVO) beabsichtigt angesichts des Lernfortschritts, welcher durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie im Bereich der digitalen Lehre erreicht worden ist, für die Hochschulen und Studierenden digitale Lehrformale dort zu eröffnen, zu sichern und zu vertiefen, wo diese didaktisch sinnvoll sind und zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre beitragen.
- (2) Das Digitallehrkonzept regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für Digitallehre unter Beachtung der Regelungen der HDVO und zusätzlich der „Digitalisierungsleitlinie der Universität Siegen vom 18. Juni 2024“ (AM 40/2024), in der jeweils geltenden Fassung.

In dieser Leitlinie finden sich auch die Begriffsbestimmungen.

§ 2

Zulässigkeit von Digitallehre

- (1) Die nachfolgenden Regelungen für die Zulässigkeit von Digitallehre gelten für alle Studiengänge der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die insgesamt als Digitallehre gelten, sind dem Studiendekan vorab anzuzeigen und müssen von diesem genehmigt werden. Hinweise zur Antragstellung sind der Anlage zu entnehmen. Sie sollen auf Studiengangebene einen Umfang von 15 Prozent nicht überschreiten.
- (3) Hybridlehre ist keine Digitallehre im Sinne der HDVO und ist mit folgender Einschränkung (siehe § 4 Absatz 3 Digitalisierungsleitlinie) zulässig: „In Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester eines Bachelor- bzw. Masterstudienganges sollte Hybridlehre nur in Ausnahmefällen, wenn sie fachlich und didaktisch sinnvoll ist, eingesetzt werden.“

§ 3

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Digitallehrkonzept tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Es wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 9. Oktober 2024 und mit Zustimmung des Studienbeirates.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Dezember 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)

Anlage

Durchführungshinweise

Anlage

Durchführungshinweise

- **Fristen zur Einreichung der Anträge**

Im Sinne der Digitalisierungsleitlinie der Universität als Digitallehre geltende Lehrveranstaltungen sind dem Studiendekanat bis Ende Mai (für das folgende Wintersemester) beziehungsweise bis Ende November (für das folgende Sommersemester) anzuzeigen

- **Zustimmung durch Studiengangverantwortliche/Departmentsprecherinnen oder Department-sprecher**

Die der angezeigten Lehrveranstaltung zugeordneten Studiengangverantwortlichen oder zugehörigen Departmentsprecherinnen oder Departmentsprecher müssen dem Antrag auf Digitallehre unter den Prämissen der Studierbarkeit sowie des Vorrangs der Präsenzlehre zustimmen.